



Gewerbe angemeldet – was nun?

Die Gewerbeanmeldung wird nach Anmeldung von der Gemeinde Büchlberg an das Landratsamt Passau weitergeleitet. Nach deren Prüfung auf Richtig- und Vollständigkeit ergeht die Gewerbeanmeldung unter anderem an folgende öffentliche Stellen (Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 8 GewO):

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Alle Gewerbetreibenden sind kraft Gesetzes Mitglieder der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, wenn die Tätigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer (zum Beispiel Handwerkskammer) fällt. Doppelte Mitgliedschaften bei zwei Kammern sind möglich, beispielsweise bei gemischten Betrieben (Handwerk/Industrie, Handel/Handwerk).

Die zuständige Kammer setzt sich anschließend mit dem Gewerbetreibenden in Verbindung.

FINANZAMT

Existenzgründer sind verpflichtet, sich mittels eines steuerlichem Online-Fragebogens innerhalb eines Monats nach Eröffnung des gewerblichen Betriebes beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Der Online-Fragebogen steht auf dem Dienstleistungsportal „Mein Elster“ zur Verfügung. Erst nach Ausfüllen dieses Formulars erhält das Unternehmen die Steuernummer.

AUSLÄNDERAMT

Sollen Tochterunternehmen, selbstständige Zweigniederlassungen oder unselbstständige Betriebsstätten von ausländischen natürlichen Personen geführt werden, so benötigen diese nach dem Ausländergesetz eine zur Ausübung des beabsichtigten Gewerbes berechtigende Aufenthaltsgenehmigung. Diese wird durch einen entsprechenden Sichtvermerk im Pass dokumentiert. Diese Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn die betreffende Person einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland nehmen will (zum Beispiel Aufenthalt eines ausländischen Geschäftsführers). Soll die Tätigkeit unter Beibehaltung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland durch gelegentliche Einreisen in die Bundesrepublik durchgeführt werden, so ist die besondere Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nicht erforderlich.

Für EU-Ausländer, Bürger von nicht zur EU aber zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Staaten sowie für Bürger von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen getroffen sind (zum Beispiel USA, Schweiz, Kanada), gelten diese Erfordernisse nicht.

AGENTUR FÜR ARBEIT

Der Unternehmer beziehungsweise Arbeitgeber benötigt eine sogenannte Betriebsnummer, sobald er eine Person – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes – als Arbeitnehmer einstellt. Dies gilt also auch für Geringverdiener. Die Betriebsnummer kann in der Regel telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei der Arbeitsagentur erfragt werden. Es wird unabhängig von der Beschäftigtenzahl nur eine Betriebsnummer je Unternehmen erteilt. Sie dient der An- und Abmeldung der Beschäftigten bei den Krankenkassen. Der Arbeitnehmer hat in der Regel die Wahl, an welche Krankenkasse der Beitrag überwiesen werden soll. Mit dieser Nummer werden auch die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgerechnet.

SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Das Unternehmen muss sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter (Arbeitnehmer) bei der Ortskrankenkasse, einer Ersatzkasse oder anderen Krankenkassen anmelden. Jeder Neuzugang eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers (Meldepflicht der Arbeitgeber) ist der jeweils gewählten Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Der Arbeitnehmer hat die Mitgliedsbescheinigung der von ihm gewählten Krankenkasse dem Arbeitgeber vorzulegen. Zu den Arbeitnehmern gehören auch alle geringfügig entlohnten oder beschäftigten Personen, also auch die Mitarbeiter, die bis zu 450 Euro monatlich verdienen. Diese sind der Minijob-Zentrale zu melden. Im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers ist die Kasse innerhalb von sechs Wochen darüber zu informieren. Ferner hat der Arbeitgeber bis zum 15. April eines Jahres die bis zum 31. Dezember des Vorjahres beschäftigten Arbeitnehmer sowie deren Entgelte (Meldungen nach der Datenerfassungsverordnung "DEVO") der Krankenkasse mitzuteilen. Sofern ein Wechsel der Kranken- oder Rentenversicherungsträger vorgenommen wurde oder es zu einer Unterbrechung der Beschäftigung gekommen ist, muss die Krankenkasse ebenfalls informiert werden.

Der Arbeitgeber übernimmt für die Versicherungspflichtigen die Beitragsentrichtungen. Die Beiträge werden für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen als zuständige Einzugsstellen entrichtet. Von dort aus erfolgt die Weiterleitung an die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger.

Tipp: Das "Arbeitgeberportal Sozialversicherung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt Arbeitgebern einen umfassenden Überblick über ihre Informations- und Meldepflichten nach dem Sozialrecht.

BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und zuständig für alle Unternehmen. Jedes Unternehmen ist kraft Gesetzes Mitglied der für seinen Gewerbebezug errichteten Berufsgenossenschaft. Über die Unfallversicherung hinaus kümmert sich die Berufsgenossenschaft um alle Gebiete der Arbeitssicherheit und -gesundheit.

Mit der Gewerbebeanmeldung übersendet das Gewerbeamt eine Durchschrift an die zuständige Berufsgenossenschaft. Trotzdem sollten Sie sich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen und klären, ob eine Versicherungspflicht besteht. Wer keine Mitarbeiter beschäftigt, ist nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Unter Umständen besteht auch eine Befreiungsmöglichkeit. Andererseits kann eine Versicherung aber durchaus sinnvoll sein. Die Beträge zur Unfallversicherung trägt alleine das Unternehmen. Die Höhe der Beiträge ist unter anderem abhängig von Branche und der Höhe der Löhne.

Tipp: Der Behörden- und Formularwegweiser des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) leiten Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Behördengänge und Formalitäten. Hier finden Sie alle relevanten Informationen zu Ämtern, Öffnungszeiten, Versicherungen, Gebühren und vielen mehr.

Textquelle: Homepage der IHK Niederbayern

Tipp: Nutzen Sie als Unternehmensgründer die Möglichkeit von kostenlosen Beratungsgesprächen bei der IHK für Niederbayern. Telefon: 0851 507-0 E-Mail: ihk@passau.ihk.de